

Geschäftsverzeichnismrn. 4437, 4438, 4462, 4475 und 4476
Urteil Nr. 43/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden » und Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, gestellt vom Gericht erster Instanz Neufchâteau, vom Friedensrichter des ersten Kantons Huy, vom Friedensrichter des Kantons Saint-Hubert - Bouillon - Paliseul und vom Friedensrichter des Kantons Vielsalm - La Roche-en-Ardenne - Houffalize.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 13. Februar 2008 in Sachen Marcel Dufour gegen Daniel Cassart, dessen Ausfertigung am 25. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Neufchâteau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er unter Bezugnahme auf Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 eine besondere, vom allgemeinen Recht des Gerichtsgesetzbuches abweichende Art der Klageerhebung organisiert und die Benutzung eines leichteren Rechtsweges für Kläger auf Vergütung von durch Hochwild verursachten Schäden erlaubt, während eine solche Möglichkeit nicht für Opfer von durch andere Tiere verursachten Schäden existiert, deren Klage dem allgemeinen Recht unterliegt? ».

b. In seinem Urteil vom 21. Februar 2008 in Sachen Marc Letihon und Catharina Vrancken gegen Henri Cop, in Anwesenheit von Etienne Caprasse und anderen - intervenierende Parteien -, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden, der vorsieht, dass der Eigentümer der beschädigten Ernte das in Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehene Verfahren im Hinblick auf die Ersatzleistung für durch Kaninchen verursachte Schäden in Anspruch nehmen kann, unter den gegenwärtigen Umständen immer noch eine gerechtfertigte Maßnahme dar, die angesichts des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes verhältnismäßig ist? ».

c. In seinem Urteil vom 11. April 2008 in Sachen der Gen. « SOCOSAPAR » gegen Zacharie Van Hassel, dessen Ausfertigung am 25. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Saint-Hubert – Bouillon – Paliseul folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden, indem er es dem Eigentümer der beschädigten Äcker, Früchte oder Ernten ermöglicht, auf das in Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehene Verfahren zurückzugreifen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf einen von Ihrem Hof als verfassungswidrig befundenen Artikel verweist, nachdem Ihr Hof in seinem Urteil Nr. 44/2007 vom 21. März 2007 für Recht erkannt hat, dass Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und Artikel 24 des Jagddekrets der Flämischen Region vom 24. Juli 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen? ».

d. In seinem Urteil vom 10. Juni 2008 in Sachen der « Pépinières Pirothon » AG gegen Fernand Humblet und andere, dessen Ausfertigung am 16. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Vielsalm - La Roche-en-Ardenne - Houffalize folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden gegen die Artikel 10 und 11 der

Verfassung, indem er auf Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 verweist, während der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. März 2007 für Recht erkannt hat, dass dieser Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt? »;

2. « Verstößt Artikel 7bis Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ein Verfahren zur Bestellung eines Sachverständigen ohne vorherige Verhandlung einführt und die Parteien dazu verpflichtet, ihre gesamten Gründe spätestens während der Ortsbesichtigung mitzuteilen, während Artikel 972 - im Rahmen des im Gerichtsgesetzbuch geregelten Verfahrens - die Begutachtung nach einer kontradiktorischen Verhandlung ermöglicht? ».

e. In seinem Urteil vom 10. Juni 2008 in Sachen Agnès Collard gegen Pierre Bourgeois, dessen Ausfertigung am 16. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Vielsalm - La Roche-en-Ardenne - Houffalize folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er unter Bezugnahme auf Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 eine besondere, vom allgemeinen Recht des Gerichtsgesetzbuches abweichende Art der Klageerhebung organisiert und die Benutzung eines leichteren Rechtsweges für Kläger auf Vergütung von durch Hochwild verursachten Schäden erlaubt, während eine solche Möglichkeit nicht für Opfer von durch andere Tiere verursachten Schäden existiert, deren Klage dem allgemeinen Recht unterliegt? ».

Diese unter den Nummern 4437, 4438, 4462, 4475 und 4476 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden » bestimmt in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung:

« Die Inhaber des Jagdrechts haften für Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden durch Hirsche, Rehe, Damhirsche, Wildschafe oder Wildschweine, die aus Waldgrundstücken kommen, für die die Inhaber Jagdrechte besitzen; letztgenannte können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen.

Wenn der Vorgeladene nachweisen kann, dass das Wild aus einem oder mehreren anderen Jagdgebieten als dem seinen stammt, kann er die Inhaber des Jagdrechts dieser Gebiete in das Verfahren heranziehen, und diese können in diesem Fall zur Wiedergutmachung des gesamten Schadens oder eines Teils des Schadens verurteilt werden ».

Artikel 3 desselben Gesetzes bestimmt in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung:

« Die Klage muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Schadens eingereicht werden, und was den Anbau betrifft, vor dem Einholen der Ernte.

Sie kann gegen den Eigentümer der Güter eingereicht werden, vorbehaltlich dessen, dass der Eigentümer den Inhaber des Jagdrechts auf Beitritt und Gewährleistung vorlädt.

Eigentümer von beschädigten Ernten können im Hinblick auf die Wiedergutmachung der durch Kaninchen verursachten Schäden das Verfahren im Sinne von Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in Anspruch nehmen.

In Bezug auf den vorerwähnten Artikel 7bis hingegen sind die Bestimmungen von Absatz 1 über die doppelte Entschädigung sowie die Bestimmungen des letzten Absatzes über das Berufungsrecht nicht anwendbar auf die Schäden, die durch das im vorerwähnten Artikel 1 erwähnte Wild verursacht werden ».

B.1.2. Eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 1900 « zur Abänderung des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 » und anschließend abgeändert durch Artikel 290 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, durch Artikel 81 des Stempelsteuergesetzbuches, durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. März 1948 zur Abänderung gewisser Sätze in Zivil- und Handelssachen, durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1967 « zur Abänderung des französischen Textes des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und zur Einführung des niederländischen Textes desselben Gesetzes » sowie durch Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Juli 2002 « zur Bestätigung der Erlasse der Wallonischen Regierung, die in Anwendung von Artikel 4 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region gefasst wurden und zur Abänderung des Wirtschaftsrechts und der Rechtsvorschriften in Sachen Jagd- und Forstwesen im Hinblick auf die Einführung des Euro », bestimmt Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in Bezug auf die Wallonische Region:

« Die Entschädigung der durch Kaninchen an Früchten und Ernten verursachten Schäden beträgt das Doppelte des Schadens.

Wer anführt, einen Schaden erlitten zu haben, richtet einen mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Friedensrichter, in dem er seinen Namen, Beruf und Wohnsitz und diejenigen der verantwortlichen Person sowie den Gegenstand und die Ursache des Antrags angibt.

Im Fall eines mündlichen Antrags erstellt der Richter darüber ein Protokoll. Innerhalb von acht Tagen benennt er einen Sachverständigen und, nachdem er innerhalb einer angemessenen Frist den Parteien per Einschreibebrief und gegebenenfalls per eingetragenes Telegramm den Inhalt des Antrags sowie den Tag und die Uhrzeit der Ortsbesichtigung und der Sachverständigenuntersuchung mitgeteilt hat, begibt er sich in Anwesenheit des Sachverständigen an Ort und Stelle. Wenn gegen die Klage Berufung eingelegt werden kann, erstellt er ein Protokoll über die Erklärungen des Sachverständigen und gegebenenfalls seine eigenen Feststellungen. Die Parteien werden gebeten, ihre sämtlichen Gründe spätestens anlässlich dieser Ortsbesichtigung mitzuteilen.

Insofern der Beklagte es nicht vorzieht, den durch den Sachverständigen als doppelte Entschädigung festgelegten Betrag sowie die Kosten unmittelbar zu zahlen, verweist der Richter die Sache an eine innerhalb von acht Tagen anzuberaumende Sitzung. Ist bei dieser Verweisung eine der Parteien nicht anwesend, so wird sie unmittelbar durch Einschreibebrief darüber informiert. In der Verweisungssitzung werden die Parteien ohne irgendein anderes Verfahren angehört und urteilt der Richter.

Wenn der Richter eine Zeugenanhörung oder eine neue Sachverständigenuntersuchung anordnet, erfolgen diese innerhalb von acht Tagen, und die Parteien plädieren gegebenenfalls unverweilt. Das Urteil wird unmittelbar oder spätestens innerhalb von acht Tagen verkündet.

Wenn die vorstehend angeführten Fristen aus besonderen Gründen verlängert werden, werden diese Gründe im Urteil vermerkt.

Wer anführt, einen Schaden erlitten zu haben, kann die Sache auch durch eine ordentliche Vorladung anhängig machen. In diesem Fall kann er vorladen lassen, entweder im Hinblick auf die Behandlung der gesamten Sache oder lediglich im Hinblick auf die Durchführung einer Sachverständigenuntersuchung; in diesem Fall sind die Absätze 2 und 6 nicht anwendbar.

Den Parteien wird innerhalb von drei Tagen nach der Urteilsverkündung mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief der Tenor der Urteile zur Kenntnis gebracht, die nicht in ihrer Anwesenheit verkündet wurden.

Eine Berufung ist nur zulässig innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung. Klagen bis zu 24,79 Euro als einfacher Schadensbetrag werden durch ein Urteil, gegen das keine Berufung, sondern lediglich Einspruch möglich ist, entschieden ».

B.2. Aus dem Sachverhalt der den vorlegenden Richtern unterbreiteten Klagen in den fünf Rechtssachen sowie aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 3 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1961 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen einführe, die von einer

Haftungsklage im Hinblick auf die Wiedergutmachung von Schäden durch Tiere an Feldern, Früchten und Ernten betroffen sind: einerseits diejenigen, von denen eine Wiedergutmachung von Schäden, die durch einen Hirsch, ein Reh, einen Damhirsch oder ein Wildschwein verursacht wurden, verlangt wird, und andererseits diejenigen, von denen eine Wiedergutmachung von Schäden verlangt wird, die durch nicht zum Hochwild im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1961 gehörende Tiere verursacht wurden.

Eine Entschädigungsklage bezüglich der letztgenannten Kategorie von Personen kann nur nach den gemeinrechtlichen Regeln des Zivilverfahrens eingereicht, untersucht und beurteilt werden, während eine Entschädigungsklage bezüglich der erstgenannten Kategorie von Personen nach den abweichenden Regeln, die in den Absätzen 2 bis 6 von Artikel 7*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Februar 1882 festgelegt sind, eingereicht, untersucht und beurteilt werden kann.

B.3.1. Das Gesetz vom 14. Juli 1961 wurde eingeführt wegen des Umstandes, dass « das Hochwild jedes Jahr beträchtliche Schäden an den an Wälder angrenzenden Äckern anrichtet und den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben erhebliche Verluste dadurch entstehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 420/2, S. 1).

Die drei ersten Artikel dieses Gesetzes bezwecken, « eine Entschädigung für die Landwirte zu ermöglichen, die zu benachteiligten oder den ärmsten Regionen Luxemburgs gehören, wo die Schäden sich auf ein ziemlich kleines Gebiet beschränken, sowie eine Wiedergutmachung der durch Hochwild angerichteten Schäden zu ermöglichen » (*Ann.*, Kammer, 8. Februar 1961, S. 27). Es geht darum, « die normalen Ernten vor Beschädigungen durch das Wild zu schützen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 67, S. 3).

B.3.2. Während der Vorarbeiten wurde nachdrücklich darauf verwiesen, « dass es notwendig ist, ein *einfaches Gerichtsverfahren* vorzusehen, das alleine zur Wiedergutmachung der Schäden führen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 420/2, S. 2).

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass « das Verfahren extrem vereinfacht wurde », ausgehend von der Feststellung, dass « die ordentliche Gerichtsbarkeit immer noch die schnellste und billigste ist und man von ihr die besten Entscheidungen erwarten kann » (*Ann.*, Kammer,

8. Februar 1961, S. 27). Mit der Vereinfachung des Verfahrens bezweckt man, « mit größerer Sicherheit zur Feststellung der Schäden und ihrer Wiedergutmachung zu gelangen » (ebenda). Das Verfahren, auf das die fragliche Bestimmung verweist, wird weiter als « einfach und schnell » dargestellt (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 67, S. 4).

B.3.3. Die in Artikel 7bis Absätze 2 bis 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Februar 1882 enthaltenen Verfahrensregeln wurden ursprünglich eingeführt, um es den Bauern, deren Ernten durch Kaninchen verwüstet worden waren, zu ermöglichen, « auf andere Weise als mit langwierigen und teuren Gerichtsverfahren » eine Entschädigung zu erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1897-1898, Nr. 175, S. 14). Die Inanspruchnahme des Richters für die Forderung auf Wiedergutmachung des angerichteten Schadens zu vereinfachen, wurde zu diesem Zeitpunkt als ein Mittel dargelegt, « die Interessen der Landwirte auf die bestmögliche Weise zu wahren » (ebenda, S. 17). Es galt, « das Verfahren zur Wiedergutmachung des Schadens zu vereinfachen für diejenigen, die es wünschen, das Auftreten von Zwischenpersonen abzuschaffen, das die Kosten unnötig steigen lässt und oft zu Verzögerungen in Streitfällen, in denen die Anfechtungen oft faktische Fragen sind, führt » (ebenda S. 20).

Um « die Kosten des Verfahrens zu begrenzen [...], vor allem für die kleinen Bauern und armen Landwirte, die nur kleine Geländeparzellen anbauen und nur geringe Beträge zu fordern haben, die für sie jedoch wichtig sind », vereinfachen diese Bestimmungen das Verfahren vor dem Friedensrichter also « so weit wie möglich », beschleunigen sie es, « indem sie neue Fristen festlegen », und hindern sie die Beklagten daran, « das Gerichtsverfahren zu verzögern, indem sie die Verteidigung verschleppen » (ebenda, S. 23).

Indem Artikel 7bis Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 einen schriftlichen oder mündlichen Antrag erlaubt, befreit er die geschädigte Person davon, « sich zur Nachbarstadt zu begeben, um einen Rechtsanwalt aufzusuchen, und sogar davon, beim Gerichtsvollzieher eine Vorladung zu beantragen » (ebenda, S. 25). Indem Artikel 7bis Absatz 3 vierter Satz des Gesetzes vom 28. Februar 1882 verlangt, dass die Parteien spätestens bei der Ortsbesichtigung alle ihre Gründe mitteilen, bezweckt er, dem Friedensrichter die Möglichkeit zu geben, vor Ort und in Begleitung des Sachverständigen die erforderlichen Überprüfungen der auf Fakten beruhenden Gründe vorzunehmen. Diese Regel schließt nicht aus, dass später Gründe auf der

Grundlage von Fakten vorgebracht werden, die der Beklagte vor der Ortsbesichtigung nicht kennen konnte (ebenda, S. 25).

B.4.1. Der Behandlungsunterschied, den Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 - durch Bezugnahme auf die besonderen Verfahrensregeln von Artikel 7*bis* Absätze 2 bis 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 - einführt, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung angesichts der durch den Gesetzgeber angestrebten Vereinfachung in dem in B.3.1 beschriebenen Kontext.

B.4.2. Es ist nämlich angesichts der verschiedenen, durch die Parteien vorgelegten Dokumente nicht ersichtlich, dass die faktischen Umstände, unter denen der Gesetzgeber die fragliche Bestimmung angenommen hat, sich derart verändert hätten, dass diese besonderen Regeln nun mehr nicht gerechtfertigt wären.

B.5. Aus der Begründung des Urteils Nr. 44/2007 vom 21. März 2007 geht hervor, dass der Hof darin nur insofern, als es sich um Schäden durch Kaninchen handelt, erkannt hat, dass Artikel 7*bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.6. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4438 ist daher bejahend zu beantworten, während die anderen präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden » auf Artikel 7bis Absätze 2 bis 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 Bezug nimmt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior